

Bürgerschaftserklärung

Die nachfolgend näher bezeichneten Unternehmen (Hauptschuldner) sind Mitglieder im umlage-finanzierten Abrechnungsverband I der Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeinde-verbände des Regierungsbezirks Kassel (Zusatzversorgungskasse):

- die Gesundheit Holding AG seit dem 01.09.2002
- die Klinikum Kassel GmbH (vormals Städtische Kliniken Kassel gGmbH) seit dem 01.01.1992
- die ökomed GmbH seit dem 01.01.2000
- die Seniorenwohnanlagen SWA Kassel GmbH seit dem 01.09.2002
- das Krankenhaus Bad Arolsen GmbH seit dem 01.01.2004
- die Kreiskliniken Kassel GmbH (vormals Kliniken des Landkreises Kassel gGmbH) seit dem 01.01.2005.

Für Ansprüche aus diesen Mitgliedschaften übernimmt

die Stadt Kassel, Obere Königsstraße, 34119 Kassel (Bürge)

Bürgschaften gegenüber der Zusatzversorgungskasse ohne zeitliche Beschränkungen zu folgenden Bedingungen:

1. Die Bürgschaften erstrecken sich nach Maßgabe der nachfolgenden Ziffern auf alle künftigen, auch bedingten Forderungen der Zusatzversorgungskasse gegen die Hauptschuldner aus deren Mitgliedschaft im umlagefinanzierten Abrechnungsverband I der Zusatzversorgungskasse. Sie beziehen sich auf alle satzungsmäßigen und vertraglichen Zahlungsansprüche der Zusatzversorgungskasse aus der jeweiligen Mitgliedschaft, einschließlich deren Ansprüche auf Ersatz eines aufgrund der Nichtzahlung seitens des jeweiligen Hauptschuldners entstandenen Schadens. Sie schließen darüber hinaus den Anspruch auf einen eventuellen Ausgleichsbetrag ein, den ein Hauptschuldner aufgrund seines Ausscheidens aus der Kasse in Höhe des Barwertes der im Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft auf der Zusatzversorgungskasse lastenden Verpflichtungen aus der Pflichtversicherung im Abrechnungsverband I nach den in diesem Zeitpunkt geltenden satzungsrechtlichen Bestimmungen zu zahlen hat, einschließlich der Kosten für die Ermittlung des Ausgleichsbetrages.
2. Die Bürgschaften sind als Teilbürgschaften beschränkt auf den prozentualen Anteil der jeweiligen Forderung der Zusatzversorgungskasse, der der jeweiligen direkten prozentualen Beteiligung des Bürgen am Stammkapital der Gesundheit Nordhessen Holding AG bzw. seiner indirekten prozentualen Beteiligung am Gesellschaftsvermögen der weiteren Hauptschuldner über die Beteiligung des Bürgen an der Gesundheit Nordhessen Holding AG entspricht. Dieser prozentuale Anteil beträgt gegenwärtig 93,25 % bei Forderungen der Zusatzversorgungskasse gegen die Klinikum Kassel GmbH und 92,5 % bei Forderungen gegen die weiteren Hauptschuldner.
3. Die Bürgschaften bleiben auch bei einer Änderung der Anteile des Bürgen am Stammkapital der Gesundheit Nordhessen Holding AG bzw. der Anteile seiner indirekten Beteiligung an einem der weiteren Hauptschuldner über seine Beteiligung an der Gesundheit Nordhessen Holding AG sowie bei einer Änderung der Rechtsform der Hauptschuldner bestehen und sichern gegebenenfalls die Forderungen der Zusatz-

versorgungskasse aus der Mitgliedschaft gegenüber einem Rechtsnachfolger. Dem Bürgen bleibt es in diesem Fall vorbehalten, seine Teilbürgschaftsverpflichtung ganz oder teilweise durch ein anderes, vergleichbares Sicherungsmittel zu ersetzen.

4. Die Einrede der Vorausklage ist gemäß § 773 Abs. 1 Nr. 1 BGB für alle Ansprüche ausgeschlossen, die aufgrund der Beendigung der Mitgliedschaft eines Hauptschuldners entstehen oder nach Beendigung der Mitgliedschaft gegen einen Hauptschuldner bzw. dessen Rechtsnachfolger geltend gemacht werden.
5. Die Verpflichtungen des Bürgen wegen Forderungen der Zusatzversorgungskasse gegen die Gesundheit Nordhessen Holding AG entstehen unmittelbar mit der Unterzeichnung dieser Bürgschaftserklärung. Die Bürgschaftsverpflichtung bezogen auf Forderungen der Zusatzversorgungskasse gegen einen weiteren Hauptschuldner entsteht erst dann, wenn die Gesundheit Nordhessen Holding AG
 - aufgelöst oder in eine andere juristische Person überführt wird
 - oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über ihr Vermögen beantragt wird bzw. die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird
 - oder wenn die Zusatzversorgungskasse dem Bürgen schriftlich mitgeteilt hat, dass die Gesundheit Nordhessen Holding AG eine fällige Forderung im Sinne der Ziffer 1 dieser Vereinbarung gegen einen weiteren Hauptschuldner nicht ausgeglichen hat, obwohl die Zusatzversorgungskasse dies der Gesundheit Nordhessen Holding AG mit einer Fristsetzung von mindestens einem Monat für den Forderungsausgleich schriftlich angezeigt hat. Die Bürgschaftsverpflichtung erstreckt sich in diesem Fall auf sämtliche bereits entstandenen fälligen bzw. im Zuge der Beendigung der Mitgliedschaft des weiteren Hauptschuldners entstehenden Forderungen. Ziffer 4 dieser Vereinbarung, die den Verzicht auf die Einrede der Vorausklage gemäß § 773 Abs. 1 Nr. 1 BGB bezogen auf Forderungen der Zusatzversorgungskasse im Zusammenhang mit der Beendigung der Mitgliedschaft des jeweiligen Hauptschuldners beschränkt, bleibt unberührt.
6. Änderungen und Ergänzungen dieser Bürgschaftserklärung bedürfen der Schriftform.
7. Die Bürgschaftserklärungen der Stadt Kassel für Ansprüche der Zusatzversorgungskasse gegenüber der Gesundheit Nordhessen Holding AG vom 4.3.2003, der Klinikum Kassel GmbH vom 4.3.2003, der SWA Kassel GmbH vom 4.3.2003 sowie der ökomed GmbH vom 29.3.2000 werden hiermit für gegenstandslos erklärt.

Ort, Datum

Unterschriften